

Merkblatt zur Rechtsschutzversicherung

Auf Grund eines Gruppenvertrages zwischen dem Mieterverein Heidelberg und Umgebung e.V. und der ALL-RECHT-Rechtsschutzversicherung haben (nur) Mitglieder unseres Mietervereins die Möglichkeit, bei uns eine preisgünstige Mietrechts-Prozesskostenversicherung abzuschließen. Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen – was wir dringend empfehlen –, bewahren Sie dieses Merkblatt bitte gut auf und lesen Sie es noch einmal durch, bevor Sie Rechtsschutz beantragen. Bitte denken Sie auch daran, dass Ihr Versicherungsschutz entfällt, wenn Sie mit Ihren Mitgliedsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind.

Wann und wofür sind Sie versichert?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus unserem Gruppenvertrag und aus der "Informationsbrochure für die Rechtsschutzversicherung Produktlinie Basis"(ARB), vom 16.09.2025, die für alle Versicherungen gelten. Für Sie wichtige Bestimmungen aus dem Gruppenvertrag sind auf Seite 3 abgedruckt.

Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

1. Versichert sind die angemeldeten Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mieter der von ihnen selbst genutzten Wohneinheit unter der Mitgliedsanschrift. Kein Versicherungsschutz besteht für gewerbliche Mietverhältnisse und Zweitwohnungen.
2. Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Wahrnehmung sämtlicher Interessen aus dem Mietverhältnis mit allen Gerichts-, Anwalts- und Sachverständigenkosten bis zu 300.000 € mit Ausnahme einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 € je Versicherungsfall. Nicht mitversichert ist die vorgerichtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, oder Mediation: denn hierfür gibt es die kostenfreie Rechtsberatung durch den Mieterverein.
3. Versichert sind ausschließlich gerichtliche Auseinandersetzungen aus dem Mietverhältnis gegen den Vermieter.
4. Wie bei allen Rechtsschutzversicherungen besteht eine Wartefrist von drei Monaten einen Tag nach Anmeldung zur Versicherung (Tag des Eingangs beim Mieterverein Heidelberg und Umgebung e.V.). Rechtsschutz besteht für alle Schadensfälle, die nach Ablauf der Wartefrist entstanden sind. Als Schadensfall gilt das Ereignis, das für den Rechtsstreit ursächlich ist (Beispiel: Bei einer Klage auf Duldung der Modernisierung ist dies die erste Mitteilung des Hausbesitzers, dass modernisiert werden soll).
5. Sie verpflichten sich, nach Eintritt des Streitfalles die Mietrechtsberatung Ihres Mietervereins in Anspruch zu nehmen. Dabei soll der ernsthafte Versuch einer außergerichtlichen Einigung unternommen werden.

6. Der Versicherungsbeitrag gemäß der Beitragsordnung des Mietervereins, aktuell 3,75 Euro monatlich, ist zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag zum 31.01. eines Jahres fällig, bzw. wird dieser bei gültigem Lastschriftmandat mit eingezogen. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie mit Ihren Beiträgen im Rückstand sind.

Was tun, wenn Sie verklagt werden oder klagen müssen?

1. Kontaktieren Sie zunächst unbedingt die Rechtsberatung des Mietervereins. Ohne vorherige außergerichtliche Beratung durch den Mieterverein besteht kein Versicherungsschutz! Eine außergerichtliche Einigung soll ernsthaft angestrebt werden.
2. Anschließend beauftragen Sie selbst einen Rechtsanwalt. Sie haben die freie Anwaltswahl. Wir empfehlen Ihnen jedoch dringend, im Mietrecht erfahrene Anwälte zu beauftragen. Bei der Auswahl sind wir Ihnen gern behilflich.
3. Den Antrag auf die Deckungszusage stellt Ihr Anwalt an den Mieterverein. Hierbei ist Ihr Name, Ihre Mitgliedsnummer anzugeben und eine Kopie der Klageschrift bzw. Klageerwiderung mitschicken. Daraus können für die Prüfung der Sachverhalt und der Schadenszeitpunkt ersehen werden.
4. Wir leiten den Antrag nach einer Vorprüfung, u.a. Bestätigung der Mitgliedschaft an die Versicherung weiter. Ihren Anwalt informieren wir dann über die Erteilung der Deckungszusage. Alles Weitere kann dann direkt zwischen Ihrem Anwalt und der Versicherung abgewickelt werden. Sie haben auch das Recht sich unmittelbar an die Versicherung zu wenden; es erfolgt dann jedoch eine Weitergabe an den Mieterverein. Wir empfehlen daher die Deckungsanfrage direkt an den Mieterverein zu richten.

Wichtig: Informieren Sie uns über den Ausgang Ihres Prozesses und schicken Sie uns eine Kopie des Urteils zu (oder beauftragen Sie Ihren Anwalt, dies zu erledigen)! Das Urteil in Ihrem Verfahren kann für andere Mieter wichtig sein!

Wie lange läuft die Versicherung?

Sollten Sie Ihren Versicherungsvertrag beenden wollen, aber Mitglied beim Mieterverein Heidelberg und Umgebung e.V. bleiben, können Sie uns gegenüber eine gesonderte Kündigung der Rechtsschutzversicherung aussprechen. Geht diese bis zum 30. September eines Jahres bei uns ein, endet die Versicherung zum Ende des Kalenderjahres.

Widerrufsrecht

Nach Abschluss der Rechtsschutzversicherung haben Sie gemäß Nr. 8.2 des Gruppenvertrages das Recht, binnen

vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen ihren Antrag zur Gruppenrechtsschutzversicherung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Antrag im Mieterverein Heidelberg und Umgebung e.V. als Versicherungsnehmer zugegangen ist. Der Widerruf ist gegenüber dem Mieterverein Heidelberg in Textform (z.B. per E-Mail an beratung@mieterverein-heidelberg.de oder über unser Kontaktformular über unsere Homepage mieterverein-heidelberg.de oder Brief) zu erklären.

Der Gruppenvertrag

Versicherer ist die ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen (Eine Marke der DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG, Abraham-Lincoln-Straße 3, 65189 Wiesbaden, Sitz und Registergericht: Wiesbaden, HRB 3995). Der Gruppenvertrag läuft aktuell bis zum 31.12.2026 und wird sich danach um jeweils ein Jahr verlängern, soweit er nicht durch uns oder die Versicherung gekündigt wird. Sie sind bis zum Ablauf des Vertrages versichert, soweit Sie nicht die Versicherung kündigen oder Ihre Mitgliedschaft endet.

Allgemeine Rechtsschutzbedingungen, Datenschutz

Die vollständigen Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB), Stand 2025, Informationen gemäß § 1, Abs. 1 VVG-Informationspflichtenverordnung finden Sie unter <https://mieterverein-heidelberg.de/rechtsschutz>.

Die Angaben zu Datenschutz und Datensicherheit der Allrecht Rechtsschutzversicherungen finden Sie unter:

www.allrecht.de/datenschutz/

Bitte beachten Sie auch die nachfolgend aufgeführten Auszüge aus dem Gruppenvertrag.

Wenn Sie noch Fragen haben, kontaktieren Sie uns!!

Mieterverein Heidelberg und Umgebung e.V.

Geschäftsstelle Heidelberg, Poststr. 46, 69115 Heidelberg
Tel: 06221/20473 Internet: <https://mieterverein-heidelberg.de> Mail: beratung@mieterverein-heidelberg.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montags - freitags: 09:00 – 12:00

Montags, mittwochs und donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr.

Antrag zur Mietrechtsschutz-Gruppenversicherung

Wenn Sie als Mitglied die Rechtsschutzversicherung wünschen, füllen Sie dieses Formular aus und senden dieses an den Mieterverein Heidelberg, Poststr. 46, 69115 Heidelberg (per Mail an: beratung@mieterverein-heidelberg.de)

* Bitte geben Sie unbedingt Ihre Mitgliedsnummer im Mieterverein an!

* Bei Familien und Wohngemeinschaften kann die Beitrittserklärung nur von der Person abgegeben werden, unter deren Namen die Mitgliedschaft geführt wird. Diesen, wie auch die Mitgliedsnummer entnehmen Sie Ihrem Willkommensschreiben.

Mitgliedsnummer:

Vorname:

Name:

Straße:

PLZ / Ort:

Ich will über den Mieterverein Heidelberg und Umgebung e.V. prozesskostenversichert werden gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung und dem "Merkblatt zur Rechtsschutzversicherung". Ich erkenne diese Vertragsbedingungen an. Kosten zurzeit: 45 Euro/Jahr. Selbstbeteiligung 150 Euro.

Datum:

Unterschrift:

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Mieterverein Heidelberg und Umgebung e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Mieterverein Heidelberg und Umgebung e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE33ZZZ0000111189?

Ihre Mandatsreferenz wird Ihnen von uns mitgeteilt. Diese ist dann bei jeder Belastung Ihres Kontos ausgewiesen (Ihre Mitgliedsnummer bei uns zzgl. einer Unterkennziffer). Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber/in:

IBAN:

Geldinstitut:

2. Versicherte Personen

2.1. Versichert sind Mitglieder des Mietervereins, sofern sie diesem Gruppenversicherungsvertrag beigetreten sind und der ALLRECHT gemeldet wurden.

2.2. Der Versicherungsschutz umfasst die vom versicherten Mitglied selbstbewohnte Miet-Wohneinheit. Zusätzlich sind folgende, nicht zum Gruppenvertrag angemeldete Personen mitversichert, sofern sie ihren Wohnsitz in derselben Miet-Wohneinheit haben:

- Ehegatte
- Lebensgefährte
- Mitmieter (Hauptmieter)
- Untermieter
- Mitbewohner

Voraussetzung hierfür ist, dass im Rechtsstreit eine einheitliche Vertretung aller am Gerichtsverfahren beteiligten Mieter bzw. Bewohner dieser Miet-Wohneinheit durch denselben Prozessbevollmächtigten erfolgt.

2.3. Soweit aus einer Mietermehrheit nur ein einzelner, nicht zum Gruppenvertrag angemeldeter Mitmieter allein verklagt wird, erhält dieser den Versicherungsschutz in seiner Eigenschaft als Beklagter.

Voraussetzung dafür ist, dass Ansprüche betroffen sind, die gleichermaßen für oder gegen ihn sowie das zum Gruppenvertrag angemeldete Mitglied gelten.

3. Wechsel des versicherten Mitgliedes

3.1. Soweit ein zum Gruppenvertrag angemeldetes Mitglied verstirbt, aus dem Mieterverein ausscheidet oder aus der von ihm selbstbewohnten Miet-Wohneinheit auszieht (Vormieter), wird seinem Ehegatten, Lebensgefährten, Erben oder einem Mitmieter dieser Wohneinheit bei Fortsetzung des Mietverhältnisses (Nachmieter) der vertragsgemäße Versicherungsschutz gewährt.

3.2. Voraussetzung dafür ist, dass der Nachmieter zum Gruppenvertrag nachgemeldet und der Beitrag für diese Miet-Wohneinheit ohne Unterbrechung fortgezahlt wird.

3.3. Die Regelung zugunsten des Nachmieters gilt nur, wenn dieser seinen Beitritt zum Gruppenvertrag innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Todesfall des Vormieters bzw. nach dessen Ausscheiden aus dem Mieterverein bzw. dessen Auszug aus der Miet-Wohneinheit schriftlich gegenüber dem Mieterverein erklärt.

3.4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich für den Nachmieter auch auf Rechtsschutzfälle, für die die vorversicherte Person (Vormieter) die Wartezeit gemäß Ziffer 5.2. bereits erfüllt hatte.

3.5. Für Auseinandersetzungen des Nachmieters aus einem früheren, beendeten Mietverhältnis besteht kein Versicherungsschutz.

4. Versicherungsumfang

4.1. Versicherungsschutz besteht für die gerichtliche Interessenwahrnehmung in der Eigenschaft als Mieter einer versicherten Wohnung, § 29 ARB. Die versicherte Wohnung muss in Deutschland liegen und ist der ALLRECHT zu melden. Die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen und der Rechtsschutz für Mediationsverfahren sind nicht versichert. Sollen weitere Wohnungen versichert werden, sind diese gesondert zu melden und es ist dafür gesondert Beitrag zu zahlen. § 29 Abs. 1 ARB (pauschale Versicherung aller selbst genutzten Wohnungen) findet keine Anwendung.

4.2. Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung beträgt 150 € je Rechtsschutzfall, vgl. § 5 Abs.3 c) ARB.

4.3. Die Versicherungssumme beträgt 300.000 € je Rechtsschutzfall. § 5 Abs. 4 ARB findet keine Anwendung.

4.4. § 13 ARB findet keine Anwendung.

5. Vertragsbeginn und Laufzeit, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes für die versicherten Personen

5.1. Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2026 und läuft zunächst ein Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf einer Vertragspartei eine Kündigung zugegangen ist.

5.2. Der Versicherungsschutz beginnt für dem Gruppenvertrag neu hinzutretende Mitglieder mit dem auf den Beitritt folgenden Tag (Beginn Vertragszeit). Ab diesem Zeitpunkt gilt für diese neu hinzutretenden Mitglieder die Wartezeit von drei Monaten (§ 4.1 Absatz 5 ARB).

5.3. Die Versicherungsdauer für ein versichertes Mitglied beträgt mindestens ein Jahr. Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der Versicherungsdauer für dieses versicherte Mitglied gemeldet wird, dass der Versicherungsschutz beendet werden soll. Tritt ein versichertes Mitglied aus dem Mieterverein aus, endet sein Versicherungsschutz mit dem Ablauf des Monats, in dem der Austritt wirksam wird, auch wenn die Mindestversicherungsdauer noch nicht abgelaufen ist.

7. Schadenmeldung

7.1. Einen Rechtsschutzfall hat der Versicherte dem Mieterverein (unter Beifügung aller Schriftstücke) zu melden.

7.2. Der Mieterverein führt eine formale Vorprüfung (z. B. Mitgliedschaft, versicherte Miet-Wohneinheit, Versicherungsdauer) durch und übermittelt anschließend die Schadenmeldung unter Angabe, seit wann der Versicherte versichert ist, an die ALLRECHT.

7.3. Abweichend von § 44 Abs. 2 VVG können die Versicherten auch dann ihre Ansprüche auf die vertraglich vereinbarten Rechtsschutz-Leistungen gegenüber der ALLRECHT geltend machen, wenn ihnen der Versicherungsschein nicht vorliegt (Direktanspruch gegen den Versicherer). Einer Zustimmung des Mietervereins bedarf es hierzu ausdrücklich nicht.

7.4. Direkt-Meldungen von Rechtsschutzfällen an die ALLRECHT durch Versicherte oder Prozessbevollmächtigte, werden von der ALLRECHT, unbeschadet des Direktanspruches nach Ziffer 7.3., an den Mieterverein zum Zwecke der Durchführung der formalen Vorprüfung im Sinne der vorstehenden Ziffer 7.2. gesandt.

10. Aufrechnungsverbot

10.1. Abweichend von der Regelung in § 35 VVG ist eine Aufrechnung durch die ALLRECHT gegenüber einer versicherten Person gegen eine Forderung, die aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Mieterverein besteht, ausgeschlossen, soweit die versicherte Person nachweisen kann, dass sie ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Mieterverein, sollte eine solche bestehen, nachgekommen ist.

10.2. Dieses Aufrechnungsverbot gegenüber versicherten Personen gilt insbesondere für Forderungen der ALLRECHT aus Prämienrückständen des Mietervereins.

11. Datenschutz

11.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und den Code of Conduct zu beachten. Die ALLRECHT hat über alle betrieblichen Vorgänge Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach der Vertragsbeendigung.

11.2. Der Mieterverein stellt dem Mitglied die Datenschutzinformation der ALLRECHT gemäß Artikel 13 DSGVO jeweils vor Abgabe der Beitrittserklärung zur Verfügung. Der Mieterverein übernimmt die Übermittlung dieser Information für die ALLRECHT auf freiwilliger Basis ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Ansprüche der ALLRECHT in Verbindung mit der Übermittlung der Datenschutzinformation gemäß § 13 DSGVO, insbesondere Regress- bzw. Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.